

Vernehmlassung

Fragebogen zum «Vernehmlassungsentwurf zur Anpassung der SRL 70 Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates»

1 Einleitung

An der September-Session 2024 wurde das Postulat P 87 Zehnder Ferdinand und Mit. über die Überprüfung der Kantonsratsentschädigungen» erheblich erklärt. Zur Erfüllung des Postulats bedarf es einer Anpassung des «Kantonsratsbeschlusses über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates» [SRL 70](#). Dabei ist kein ordentliches Vernehmlassungsverfahren mit Ermächtigung durch den Regierungsrat erforderlich. Dies aufgrund dessen, dass es sich bei der SRL 70 formell um eine kantonsrätliche Verordnung handelt (vgl. § 45 Abs. 4 KV i.V.m. § 87 Abs. 1 KRG) und nicht um ein Gesetz i. S. von § 2 Abs. 1b VVV ([Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren](#)) und auch weil es sich inhaltlich um eine den Kantonsrat selbst betreffende Materie handelt. Dennoch ist es wichtig und sinnvoll, die relevanten Interessengruppen in die Erarbeitung des Entwurfs einzubinden bzw. abzuholen, was mit dem vorliegenden Fragebogen geschehen soll.

Die Fragen nehmen Bezug auf die Vernehmlassungsvorlage (Vernehmlassungsbotschaft) und die Arbeitsversion zur SRL 70. Darin werden die im Postulat geforderte Analyse geliefert und daraus eine «massvolle Erhöhung» in konkrete Zahlen umgesetzt. Gleichzeitig werden verschiedene Anpassungen bzw. Präzisierungen eingeführt, die sich aus der bisherigen Praxis ergeben bzw. die aufgrund der Anpassung des Erwerbersatzgesetzes (EOG) auf Bundesebene nötig sind.

Der Verteiler richtet sich entsprechend an die Fraktionsleitungen, Parteisekretariate, das Finanzdepartement, die Finanzkontrolle, die Dienststelle Personal und die Geschäftsleitung des Kantonsrates.

2 Angaben zur Stellung nehmenden Person/Organisation

Name und Adresse der vertretenen Partei/Behörde:

Bezeichnung	Die Mitte Kanton Luzern
Strasse / Nr.	Stadthofstrasse 3
PLZ und Ort	6004 Luzern
E-Mail	info@diemitte-luzern.ch

Ansprechperson für Rückfragen:

Vorname / Name	Luca Boog
E-Mail	info@diemitte-luzern.ch
Telefon	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3 Konkrete Vernehmlassungsfragen

Die Fragen nehmen Bezug auf die Formulierungen in der Arbeitsversion zur SRL 70 und die Erläuterungen dazu in Kapitel 3.1 der Vernehmlassungsvorlage.

Frage 1 Grundsatz

Sind Sie im Grundsatz mit den vorgeschlagenen Änderungen der Vorlage einverstanden?

Auswahl: Ja

Allgemeine Bemerkungen/Begründung (insbes. bei Ablehnung) zu Frage 1

keine

Frage 2 Anpassung Grundentschädigung § 1 Abs. 1

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Höhe der Anpassung der Grundentschädigung in § 1 Abs. 1 einverstanden?

Auswahl: Ja

Bemerkung/Begründung (insbes. bei teilweiser Ablehnung) zu Frage 2

keine

Frage 3 Anpassung Sitzungsgelder § 1 Abs. 2

Sind Sie mit der Präzisierung und der vorgeschlagenen Höhe der Anpassung der Sitzungsgelder in § 1 Abs. 2 einverstanden?

Auswahl: Ja

Bemerkung/Begründung (insbes. bei teilweiser Ablehnung) zu Frage 3

keine

Frage 4 Anpassung Kurzsitzung § 1 Abs. 2

Sind Sie mit der Neufassung der bisherigen «zusätzlichen Abendsitzung» als «zusätzliche Kurzsitzung» in § 1 Abs. 2 einverstanden?

Auswahl: Ja

Bemerkung/Begründung (insbes. bei teilweiser Ablehnung) zu Frage 3

Keine

Frage 5 Funktionszulagen § 2

Sind Sie mit der Verknüpfung der Zulagen an die Höhe der Grundentschädigungen in § 2 einverstanden?

Auswahl: Ja

Bemerkung/Begründung (insbes. bei teilweiser Ablehnung) zu Frage 5

Keine

Frage 6 Spezialkommission § 2 Abs. 4

Sind Sie mit der Angleichung der Zulage für die Präsidentin oder den Präsidenten einer Spezialkommission an die entsprechende Funktion einer ständigen Kommission in § 2 Abs. 4 einverstanden?

Auswahl: Ja

Bemerkung/Begründung (insbes. bei teilweiser Ablehnung) zu Frage 6

keine

Frage 7 Berechnung der Reisespesenvergütung § 3

Sind Sie mit dem Modus zur Berechnung und der Anpassung der Höhe der Reisespesenvergütung in § 3 einverstanden?

Auswahl: Ja

Bemerkung/Begründung (insbes. bei teilweiser Ablehnung) zu Frage 7

keine

Frage 8 Streichung Mindestreisespesen § 3 Abs. 2

Sind Sie mit der Streichung der Mindestspesen § 3 Abs. 2 einverstanden?

Auswahl: Ja

Bemerkung/Begründung (insbes. bei teilweiser Ablehnung) zu Frage 8

keine

Frage 9 Regelmässige Überprüfung und Anpassung der Entschädigungen § 5

Sind Sie mit der Einführung einer periodischen Überprüfung der Entschädigungen durch die SPK in § 5 einverstanden?

Auswahl: Teilweise

Bemerkung/Begründung (insbes. bei teilweiser Ablehnung) zu Frage 9

Die Zuständigkeit zur Überprüfung gehört wie aufgeführt folgerichtig in die SPK. Hier jedoch bereits eine Regelmässigkeit vorzugeben, erachten wir nicht notwendig. Dies kann die SPK selbstständig bearbeiten.

Frage 10 Anpassung der Modalitäten der Auszahlung § 6

Sind Sie mit der Präzisierung der Auszahlungsmodalitäten für die individuellen Entschädigungen in § 6 Abs. 1 und dem Zeitpunkt der Fraktionsentschädigungen § 6 Abs. 2 einverstanden?

Auswahl: Ja

Bemerkung/Begründung (insbes. bei teilweiser Ablehnung) zu Frage 10

keine

Frage 11 Gesetzliche Grundlagen für Entschädigungen zum Urlaub bei Elternschaft § 7

Sind Sie mit der Formulierung zum Anspruch auf Entschädigungen beim Mutterschaftsurlaub in § 7 Abs. 1 sowie jenes des andern Elternteils in § 7 Abs. 2 einverstanden?

Auswahl: Ja

Bemerkung/Begründung (insbes. bei teilweiser Ablehnung) zu Frage 11

keine

Frage 12 Weitere Bemerkungen

Haben Sie weitere Bemerkungen?

Allgemeine Stellungnahme der Die Mitte Kanton Luzern:

Die sachliche Aufarbeitung zeigt gut nachvollziehbar auf, dass eine moderate Anpassung der Entschädigungen von Mitgliedern und Fraktionen des Kantonsrats absolut berechtigt ist. Nach der letzten Anpassung vor rund 16 Jahren ist inzwischen die Arbeitslast gestiegen, was sich mit zusätzlichen Sessionstagen, aber vor allem an der gesteigerten Komplexität der Sachgeschäfte zeigt. Mit dem hier nun vorliegenden KR-Beschluss können zudem weitere ungeklärte Fragen wie Mutterschaftsentschädigung oder Fahrspesen korrekt festgelegt werden.

Die Mitte Kanton Luzern bittet zu prüfen, die Beiträge an die Fraktion (Grundbeitrag und Beitrag pro Sitz) ebenfalls moderat anzuheben. Eine Anpassung im Rahmen dieses Beschlusses wäre konsequent und ist im gesamtschweizerischen Vergleich zudem vertretbar. Diese gesamthaft bearbeitete neue Entschädigungsgrundlage würde somit dann wohl für die nächsten ca. 15 Jahre Gültigkeit haben können.

Die zusätzlichen Kosten erachtet die Mitte Kanton Luzern als vertretbar und angemessen aufgrund des gesteigerten Aufwands.

Für die Mitte Kanton Luzern sind der Milizcharakter und die starke ehrenamtliche Komponente der Luzerner Kantonsrätinnen und Kantonsräte wichtig, gepaart mit grosser Verbundenheit zur Bevölkerung.

Bitte schicken Sie den ausgefüllten Fragebogen bis 27. April 2025 an Sekretariat.Kantonsrat@lu.ch.